

## Satzung

### Anneliese-Bilger-Stiftung

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 101 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am 18. Dezember 2001, 6. März 2007, 4. Oktober 2016 sowie am **9. Oktober 2018** für die Anneliese-Bilger-Stiftung folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Frau **Anneliese Bilger** stammt aus der Gottmadinger Familie **Bilger**, die seit dem Jahr 1821 eine der bedeutendsten Brauereibetriebe Süddeutschlands betrieben hat. Im Jahr 1968 wurde die Brauerei an die Fürstlich Fürstenbergische Brauerei KG, Donaueschingen, verkauft. Frau Anneliese Bilger ist am 23.03.1994 in Singen verstorben. In ihrem Testament hat **Frau Bilger**

die Gemeinde Gottmadingen zu 8/12 zur Erbin eingesetzt mit der Auflage, bis zur Hälfte des ihr zufließenden Reinnachlasses im Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker an ehemalige Betriebsangehörige der Brauerei Bilger nach genauen Vorgaben zu verteilen. Diese Verpflichtungen gegenüber ehemaligen Betriebsangehörigen sind inzwischen vollständig erfüllt.

Weiter hat die Erblasserin die Gemeinde Gottmadingen verpflichtet, das ihr zugefallene restliche Erbe zu verwenden für:

- Spazierwege und
- zu Gunsten eines Altersheims in Gottmadingen; sofern bis dorthin noch keines errichtet ist, soll der Betrag in eine für diesen Zweck gebundene Rücklage genommen werden.

Nach Errichtung des Testaments wurden in Gottmadingen das Altenpflegeheim St. Hildegard und die Altenwohnanlage der Arbeiterwohlfahrt errichtet.

Im Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker werden deshalb die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben im Sinne der Erblasserin modifiziert und erweitert.

Besondere Anliegen der Erblasserin waren Kinder, Senioren, Kultur und Umwelt. In diesen Bereichen hat sie das Engagement Anderer gefördert. Diese Förderungen sollen auch nach dem Tod von Frau Bilger weitergeführt werden. Der Gemeinderat würdigt dieses Erbe mit der Gründung einer rechtlich selbständigen örtlichen Stiftung zur nachhaltigen Erfüllung der Aufgaben und dankt der Erblasserin mit der Bezeichnung "**Anneliese-Bilger-Stiftung**".

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

#### "Anneliese-Bilger-Stiftung"

(2) Sie ist eine kommunale, rechtlich selbständige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Gottmadingen.

## § 2

### Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist die Erfüllung der von Frau Anneliese Bilger im Testament verfügten Verpflichtungen. Diese sind:

- a) Förderung des Baus und der Unterhaltung von Spazier-, Wander- und Radwegen.
- b) Altenhilfe
  - ba) Förderung von Pflegeeinrichtungen und Maßnahmen für ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege
  - bb) Förderung von Investitionen der häuslichen Pflege und von Altenwohnanlagen
  - bc) Förderung der Altenarbeit.
  - c) Förderung von örtlichen Kinder- und Jugendarbeit.
  - d) Förderung von örtlichen kulturellen Einrichtungen.
  - e) Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindebereich.
- f) Die Grabstätte von **Frau Anneliese Bilger** für die Dauer der Ruhezeit zu pflegen und herzurichten. Für die angemessene Pflege der Grabstätte von Frau Anneliese Bilger und Ehrung ihres Andenkens darf höchstens ein Drittel der Stiftungserträge verwendet werden (siehe § 58 Nr. 5 Abgabenordnung).
- g) Die Erfüllung von Verpflichtungen\* gegenüber ehemaligen Betriebsangehörigen, die in der Zeit von der Gründung der Stiftung bis zum Eintreten der Ausschlussfrist begründet angemeldet werden.  
(\* Diese Verpflichtung wurde von der Gemeinde Gottmadingen zwischenzeitlich vollständig erfüllt.)

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Stiftungszwecke ist auf das Gebiet der Gemeinde Gottmadingen oder deren Einwohner beschränkt.

### § 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Stiftungsvermögen sind die im Grundbuch auf den Namen der **"Anneliese-Bilger-Stiftung"** eingetragenen Grundstücke sowie das nachgewiesene Geldvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Ihre satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt die Stiftung aus den inflationsbereinigten Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder zum Inflationsausgleich gemäß § 3 Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) In Fällen der Altenhilfe und des Wegebbaus kann auch entgegen den Bestimmungen von Absatz 2 Stiftungsvermögen eingesetzt werden. § 6 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend."

### § 4 Stiftungsorgane

- (1) Organ der **"Anneliese-Bilger-Stiftung"** ist der Stiftungsrat.
- (2) Stiftungsrat ist der Gemeinderat. Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Bürgermeister der Gemeinde Gottmadingen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand wird eine angemessene Entschädigung gewährt.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet über Art, Form und Umfang der Förderung der in § 2 Absatz 1 Ziffern a) bis d) der Satzung genannten Aufgaben. Bei Förderungen nach § 2 Absatz 1 Ziffern a) bis d) der Satzung ist das Subsidiaritätsprinzip\* (Prinzip der Nachrangigkeit) zu beachten.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung.

- \* Es war ausdrücklicher Wille der Erblasserin, dass andere Kostenträger durch Förderungen aus dem der Gemeinde Gottmadingen zugeflossenen Erbe nicht entlastet werden dürfen. Diesem Gedanken wird durch die Verankerung des Prinzips der Nachrangigkeit in § 4 Absatz 4 der Stiftungssatzung ausdrücklich Rechnung getragen.

## § 5 Stiftungsverwaltung

- (1) Stiftungsverwalter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Gottmadingen.
- (2) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der "**Anneliese-Bilger-Stiftung**" finden die für die Gemeinde Gottmadingen geltenden Vorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, die Hauptsatzung, die Allgemeinen Dienstvorschriften, die Zuständigkeitsordnung und der Geschäftsverteilungsplan in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebe anzuwenden (§ 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz i. V. m. §§ 97 Abs. 1 und 96 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung).
- (4) Die Stiftung erstattet der Gemeinde aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens die durch die Stiftungsverwaltung anfallenden Verwaltungs- und Sachkosten.

## § 6 Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Bevor der Stiftungsrat über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen oder ihre Aufhebung beschließt, ist eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde und des Finanzamts einzuholen.
- (2) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der Stiftung aufheben, sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.

## § 7 Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat. Der Stifterwille ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

## § 8 Aufsicht

Die Stiftung steht unter Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde. Dies ist gemäß § 31 Abs. 2 Ziffer 4 StiftG das Landratsamt Konstanz.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gottmadingen, 10. Oktober 2018

Dr. Michael Klinger  
Stiftungsratsvorsitzender